

Klausel für die Transportversicherung von Umzugsgut (1990)

Sofern in gegenständlicher Klausel keine besondere Regelung ist, gelten unverändert die Bestimmungen der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

1. Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung ist das gesamte zur Beförderung bestimmte Umzugsgut (Hausrat).

Ohne besondere Vereinbarung sind mitversichert

- a) Kunstgegenstände, Antiquitäten, echte Teppiche, Pelze, Tafelsilber, Sammlungen jedweder Art bis insgesamt 25% der Gesamtversicherungssumme, höchstens jedoch bis zu einem Einzelwert von ATS 100.000,- / EUR 7.267,28).
- b) leicht zerbrechliche Gegenstände wie Glas, Porzellan, Keramik, Kunst- oder Naturstein, Spiegel, Beleuchtungskörper etc. bis insgesamt 10% der Gesamtversicherungssumme.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Tiere, Pflanzen, Lebensmittel, Bargeld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck, Perlen, Edelsteine und Edelmetalle (gemünzt oder ungemünzt), es sei denn, es wurden hierüber besondere Vereinbarungen getroffen.

2. Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt der Zeitwert, den das Umzugsgut am Ort der Absendung bei Beginn der Versicherung hat, das ist der Wiederbeschaffungspreis unter Berücksichtigung eines der Art, dem Alter und dem Zustand entsprechenden, angemessenen Abzuges neu für alt.

Bei Kunstgegenständen, Antiquitäten, echten Teppichen und Sammlungen jedweder Art gilt als Versicherungswert der Verkehrswert, den diese Gegenstände am Ort der Absendung bei Beginn der Versicherung haben.

Wertverzeichnis, Verpackung

Dem Versicherer ist vor Risikobeginn eine Aufstellung über das gesamte Umzugsgut mit Einzelwertangabe vorzulegen. Für den Transport müssen die versicherten Gegenstände fachmännisch in so sorgfältiger Weise verpackt sein, wie dies deren Eigenart und die des Transportes erfordert.

4. Ausschlüsse

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache nicht auf Schäden, die zurückzuführen/eingetreten sind auf/durch
 - Ein-/Auspacken, Abmontieren und Auseinandernehmen, sowie Montieren und Aufstellen,
 - natürliche Abnutzung und Verschleiß,
 - Politurrisse,
 - Leimablösungen,
 - Mürbheit und Brechen von Geweben,
 - Ungeziefer, Ratten und Mäuse.

- b) Ferner sind ausgeschlossen Schäden, entstanden durch
 - Druck,
 - Furnierabsplitterungen,
 - Ablösung von Verzierungen bzw. Füßen,
 - Ausrinnen von Flüssigkeiten, sofern sie sich in Behältnissen befinden, die zum Umzugsgut gehören,es sei denn, dass diese Schäden die Folge einer der im § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 1988) genannten Gefahren sind.
- c) Bei Verlust oder Beschädigung eines Teiles einer Sacheinheit wird nur für das einzelne Stück Ersatz geleistet.

5. Selbstbehalt

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer den in der Polizze genannten Selbstbehalt zu tragen.

6. Schadenfeststellung und Ersatzleistung bei Kunstgegenständen und Antiquitäten

- a) Beschädigungen an den versicherten Gegenständen sind, wenn zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer keine Einigung stattfindet, durch Sachverständige festzustellen.

Diese ermitteln den Wert, den die versicherten Gegenstände zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadenfalles in unbeschädigtem Zustand gehabt hätten (Gesundwert) sowie den Wert, den die versicherten Gegenstände in beschädigtem Zustand haben (Krankwert).

Die Sachverständigen stellen fest, ob und mit welchem Kostenaufwand die beschädigten Gegenstände wiederhergestellt werden können.

Der Versicherer vergütet entweder die durch Experten festgelegten oder die tatsächlichen Wiederherstellungskosten, wenn sie die von den Sachverständigen festgestellte Höhe nicht überschreiten.

Der Versicherer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, beschädigte Gegenstände gegen Zahlung des Gesundwertes in sein Eigentum zu übernehmen.

Besteht Unklarheit darüber, ob ein beschädigter Gegenstand so wiederhergestellt werden kann, dass keine Wertminderung eintritt, ist der Versicherer berechtigt, die Wiederherstellung auf seine Kosten vornehmen zu lassen und hernach den Wert des wiederhergestellten Gegenstandes von Sachverständigen neuerlich feststellen zu lassen. Erklären diese, dass der versicherte Gegenstand nach erfolgter Wiederherstellung keine Wertminderung erfahren hat, ist der Versicherer von jeder weiteren Leistung frei.

Verbleibt nach erfolgter Wiederherstellung nach Ansicht der Sachverständigen eine Wertminderung, wird diese zusätzlich vergütet. Die Schadenvergütung darf einschließlich der Wiederherstellungskosten die Versicherungssumme des beschädigten Gegenstandes nicht übersteigen.

Ist die Versicherungssumme des beschädigten Gegenstandes laut Wertverzeichnis niedriger als sein Gesundwert, verringert sich die Ersatzleistung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesundwert (Unterversicherung).

Sind die versicherten Gegenstände zur Gänze als verloren anzusehen, kann der Versicherer nicht für einen höheren als den versicherten Betrag laut Wertverzeichnis in Anspruch genommen werden. Ein Totalverlust der versicherten Gegenstände gilt auch dann als eingetreten, wenn die Sachverständigen feststellen, dass die beschädigten Gegenstände vollkommen wertlos geworden sind.

- b) Bei Beschädigung von plastischen Darstellungen kompositioneller Art, wie z. B. Collagen, Materialbildern und Kompositionen aus Drähten, Rohren, Metall, Kunststoff, Stein, Glas, Gips, Textilien, Pappe und dergleichen, werden nur die Kosten der fachgerechten Restaurierung ersetzt.

Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung bei Kunstgegenständen und Antiquitäten

Falls ein versicherter Gegenstand während der Dauer der Versicherung als Folge einer versicherten Gefahr in Verlust gerät und nach Zahlung der Entschädigung wieder zustande gebracht wird, gilt vereinbart:

- a) Der Versicherer ist berechtigt, den zustande gebrachten Gegenstand in Gewahrsam zu nehmen.
- b) Der Versicherungsnehmer oder Versicherte ist verpflichtet, den zustande gebrachten Gegenstand zurückzunehmen und Zug um Zug gegen dessen Übernahme die geleistete Entschädigung rückzuerstatten. Die Übernahme des zustande gebrachten Gegenstandes und gleichzeitige Rückerstattung der Entschädigung hat binnen drei Monaten, nachdem die Zustandebringung dem Versicherungsnehmer oder Versicherten mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt wurde, zu erfolgen. Postamtliche Hinterlegung gilt als Zustellung.

Ist die Rücknahme nicht zumutbar, behält der Versicherungsnehmer die Entschädigung, wenn er binnen einer ihm zu setzenden Frist von mindestens vier Wochen seine Rechte an dem zustande gebrachten Gegenstand dem Versicherer überträgt

Genehmigt vom Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid vom 15. 6. 1990, GZ 90 1412/8-V/12/89.